

Kreistagsdrucksache Nr. 106/21

AZ. GB3/A30.1

Tagesordnungspunkt

Bestellung der Naturschutzbeauftragten

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 29.09.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 13.10.2021

Beschlussvorschlag:

Frau Karin Kilchling-Hink, Herr Rainer Boeß und Herr Alexander Köberle werden für ihren bisherigen Dienstbezirk und auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich als Naturschutzbeauftragte erneut bestellt.

Um eine geeignete Nachfolge der Naturschutzbeauftragten Renate Engler, die ihr Ehrenamt zum 30.11.2021 beenden möchte, bemüht sich die Verwaltung gegenwärtig intensiv. Bis zur Neubestellung übernehmen die 3 erneut bestellten Naturschutzbeauftragten in Absprache mit der UNB die Vertretung.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der Naturschutzbeauftragten im Landkreis Tübingen endet am 30.11.2021. Dieses Ehrenamt wird bis dahin von folgenden Personen ausgeübt:

Name	Erstbestellung	Dienstbezirk
Renate Engler	01.12.1996	Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen, Mössingen, Nehren, Ofterdingen
Karin Kilchling-Hink	01.12.2016	Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen
Rainer Boeß	01.12.2016	Tübingen
Alexander Köberle	01.12.2001	Hirrlingen, Neustetten, Rotenburg, Starzach

Die Naturschutzbeauftragten Karin Kilchling-Hink, Rainer Boeß und Alexander Köberle haben sich bereiterklärt, ihr Ehrenamt für den bisherigen Dienstbezirk und auf die Dauer von fünf Jahren weiterhin auszuüben. Allen Beauftragten wurde zugesichert, sie aus dieser Verpflichtung vorzeitig zu entlassen, falls dies aus persönlichen Gründen erforderlich werden sollte. Die Amtszeit der erneut zu bestellenden Naturschutzbeauftragten im Landkreis Tübingen dauert vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2026.

Renate Engler möchte nach 25 ehrenamtlichen Dienstjahren ihre Tätigkeit als Naturschutzbeauftragte für die Gemeinden Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen, Mössingen, Nehren und Offerdingen beenden.

Seitdem bemüht sich das Landratsamt intensiv um eine geeignete Nachfolge. Es wurden Gespräche mit diversen geeigneten Personen geführt und diese ausführlich über das Ehrenamt und die Handhabung im Landkreis Tübingen informiert.

Nach jeweils erbetener Bedenkzeit erfolgte bislang leider lediglich die jeweils reiflich überlegte und begründete Ablehnung. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen noch Rückmeldungen möglicher Naturschutzbeauftragten aus. Sofern sich kurzfristig bis zur Ausschusssitzung eine Nachfolge ergibt, wird dies mittels Tischvorlage nachgereicht.

Bis zur Neubestellung übernehmen andernfalls die 3 erneut bestellten Naturschutzbeauftragten in Absprache mit der UNB die Vertretung.

Verfahren:

Die Bestellung der Naturschutzbeauftragten erfolgt durch Wahl im Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Rechtlicher Rahmen

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bestellung der Naturschutzbeauftragten vom 03.04.2007 regelt Folgendes:

- Naturschutzbeauftragte werden vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat auf fünf Jahre bestellt.
- Sie treten mit der Bestellung in ein ehrenamtliches Treueverhältnis zum bestellenden Stadt- und Landkreis.
- Geeignet sind Personen, die ausreichend Zeit und fundierte Fachkenntnisse für das Amt haben, persönlich unabhängig und zuverlässig sind, keine weiteren Ehrenämter ausüben und möglichst Verwaltungserfahrung mitbringen.

Die Anforderungen und Aufgaben der Naturschutzbeauftragten umreißt der Gesetzgeber folgendermaßen:

„Die Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die unteren Naturschutzbehörden, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind oder diese vorbereiten, bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen.“
(§ 60 Abs. 3 Naturschutzgesetz vom 17.06.2015)

Finanzielle Auswirkungen:

Naturschutzbeauftragte haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung durch das Land, derzeit 200 € monatlich zuzüglich Reisekostenerstattung bei Arbeitstagen und sonstigen Veranstaltungen der Landesverwaltung. Die Naturschutzbeauftragten erhalten darüber hinaus jährliche Pauschalbeträge für Fahrkosten und Arbeitsmittel (PC, Telefon), sofern ihnen kein Arbeitsplatz innerhalb einer Behörde zur Verfügung steht. Im Haushalt 2022 sind in der Produktgruppe 5540-1, Natur- und Landschaftspflege, im Teilhaushalt 4 dazu 1.400 € veranschlagt.